

vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Die Feststellung des Wassergehalts erfolgt nach den geltenden Richtlinien, jedoch nicht nach der Methode der Schnellfeuchtigkeitsbestimmung.

11. Für die Abnahme der Ölsaaten vom Erzeuger ist die Dritte Durchführungsverordnung, vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 172) maßgebend. Die Abrechnung der Ölsaatenmengen vom Erzeuger über Trocknungsanstalt bis zur Ölmühle erfolgt unter Anwendung der Duvalschen Formel bis zur Höhe des Basisgewichtes.

12. **Ölsaatenbeimischungen**
Ölsaatenbeimischungen, zu denen auch Schimmelpollen und zerquetschte Körner gehören, gelten als Besatz und werden zu 50% der festgestellten Prozente in Abzug gebracht. Ölsaatenbeimischungen mit einem höherem Ölgehalt als die Grundsatz werden nicht berücksichtigt.

13. **Aufbewahrung und Behandlung der Ölsaaten**

Die VVEAB ist für die laufende Abnahme der Ölsaaten vom Erzeuger, für die Lagerung und Gesunderhaltung der Saaten verantwortlich. Im Falle von Qualitätsverschlechterung durch Fahrlässigkeit oder sonstige Einwirkungen ist unverzüglich der WB der öl- und Margarineindustrie in Magdeburg Meldung zu erstatten. Jeder Betrieb, der Ölsaaten für eigene Rechnung oder für Dritte in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keine Minderung der Beschaffenheit der Ware eintritt.

14. **Übernahme der Ölsaaten**

Die Übernahme der Ölsaaten durch die Ölmühlen erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Analyseergebnisse.

15. Die VVEAB hat nur geschlossene Partien zur Anlieferung zu bringen. Einzelpartien mit großen Abweichungen von der Norm sind gesondert anzuliefern und abzurechnen. Diese Partien sind bei der Verladung genau zu kennzeichnen. Partien unter 100 kg werden auf Basis abgerechnet.

- je. **Meinungsverschiedenheiten**

Sämtliche mit der Probenahme und Analyseerstellung beauftragten Stellen haben von jeder zu untersuchenden Partie ein versiegeltes Muster bis zur Klarstellung der Abrechnung, mindestens aber 6 Wochen aufzubewahren.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die festgestellten Werte ist ein Siegelmuster an das Zentrallaboratorium der VVB der öl- und Margarineindustrie in Magdeburg zur Kontrolluntersuchung einzusenden. Maßgeblich ist das von dem amtlichen Probenehmer am Empfangsort gezogene Muster. Schiedsanalysen müssen zum Forschungsinstitut Potsdam-Rehbrücke eingereicht werden.

17. **Schwundsätze**

Bei der Abnahme von Ölsaaten und ihrem Transport sind die geltenden Schwundsätze anzuwenden.

18. Vorstehende Durchführungsbestimmung setzt die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1949 zur Anordnung über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten der Ernte von 1949/50 (ZVOB1. I S. 611) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juiii 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 28. Juni 1950

- Auf Grund der §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird angeordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs ist die Deutsche Notenbank.

(2) Zuwiderhandlungen, die im Ordnungsstrafverfahren verfolgt werden können, sind insbesondere:

1. Nichterfüllung der Kontenführungspflicht durch Kontenführungspflichtige (§ 2 des Gesetzes);
2. Nichtbenutzung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes);
3. Nichteinzahlung oder nicht unverzügliche Einzahlung von Bargeld durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes);
4. Bargeldbeschaffung durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) mittels:
 - a) Verkauf von eigenen oder fremden Schecks, auch wenn er nicht im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank geschieht,
 - b) Scheckeinlösung bei Nichtkontenführungspflichtigen,
 - c) Benutzung eines Privatkontos für Überweisungen;
5. Verletzung der Verpflichtung zur Organisation und Überwachung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Leiter von Geldinstituten (§ 4 des Gesetzes).

§ 2

Vor Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Betroffene anlässlich der Prüfung durch den Kontrollangestellten der Deutschen Notenbank zu hören. Es ist darüber ein Vermerk in den Prüfungsbericht aufzunehmen.